

Muster

Satzung über die Sondernutzung zur Aufstellung von Werbeschildern an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Aukrug

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), der §§ 20-23, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H., S. 37) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen zur Aufstellung oder sonstiger Anbringung von Werbeschildern und Nutzung nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen i.S.v. § 2 StrWG):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landesstraße I. Ordnung) und Kreisstraßen (Landesstraßen II. Ordnung) sowie die genutzten Straßenteile, die in der Baulast der Gemeinde Aukrug stehen.
2. Gemeindestraßen
3. Sonstige öffentliche Straßen

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.
- (3) Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3

Erteilung der Sondererlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Amtsvorsteher des Amtes Aukrug zu beantragen.
Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 1. Maße der Werbeschilder
 2. Angaben über Werbetexte und deren Inhalte
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 2. durch Zeitablauf;
 3. durch Widerruf;
 4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr drei Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4

Sondernutzungsflächen

- (1) Es können alle Straßen in Betracht kommen.
- (2) Befestigungen an Straßenlampenmasten sind nicht erlaubt.
- (3) Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
- (4) Die Straßenverkehrsordnung ist zu beachten.

§ 5

Anzahl der Werbeschilder

- (1) Die Anzahl der durch Sondernutzungsgenehmigungen genehmigten Werbeschilder pro Organisation darf in der Gemeinde Aukrug nicht höher als 30 sein.
- (2) Einem Antragsteller können höchstens 30 Werbeschilder genehmigt werden.
 1. Im Ortsteil Innien höchstens 10
 2. in den Ortsteilen Böken und Bünzen jeweils höchstens 6
 3. in den Ortsteilen Bargfeld und Homfeld jeweils höchstens 4
 4. in Tönsheide (LVA-Gelände) keine

§ 6

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7

Haftung

- (1) Für alle eventuell entstehenden Personen - bzw. Sachschäden, sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde Aukrug oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung bzw. nach Erlöschen der Sondernutzungsgenehmigung hat der Erlaubnisnehmer die in Anspruch genommenen Plätze in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 Nr. 1 StrWG geahndet.
- (2) Weiterhin behält sich die Gemeinde Aukrug vor, bei Zuwiderhandlung die aufgestellten Werbeträger zu beschlagnahmen und die entstandenen Kosten dem Aufsteller in Rechnung zu stellen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.1993 außer Kraft.

Aukrug, d. 12.12.2000

GEMEINDE AUKRUG

gez. Kuhnke

Bürgermeister